



DEBATTIERCLUB

DER STUDIERENDEN DER ETH ZÜRICH

Kommissionsreglement Debattierclub

Fassung 25. August 2016

Debattierclub Zürich
Eine Kommission des VSETH

Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1. Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

2. Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich, nachfolgenden Debattierclub genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

3. Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. Ausbau und Fortbildung von Fertigkeiten im Bereich Rhetorik und Eristik in den Sprachen Deutsch und Englisch nach den Regelwerken der Formate "Offene Parlamentarische Debatte" (OPD) und "British Parliamentary Style" (BPS):
 1. Erarbeiten einer schlüssigen Argumentation in begrenzter Zeit.
 2. Erwiderung von Gegenargumente und Präsentation der eigenen Argumentation in Form von kurzen, mehrminütigen Reden im Kontext einer Debatte.
 3. Bewertung und Analyse von Debatten nach den Regeln der oben erwähnten Formate.
 - ii. Regelmässige Auseinandersetzung mit aktuellen Themen.
 - iii. Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben.
 - iv. Ausbildung in Rhetorik und Eristik

4. Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
3. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
5. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
6. Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

5. Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Debattierclubs auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
6. Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
7. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
11. Alle Mitglieder des Debattierclubs verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des Debattierclubs.

6. Tätigkeit

1. Der Debattierclub organisiert regelmässige Trainingsdebatten. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Der Debattierclub ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht.

Der Debattierclub entsendet zum Zwecke der Weiterbildung, des Austausches mit anderen Debattierclubs und der Repräsentation mehrmals pro Jahr Mitglieder zur Teilnahme an Debattierturnieren als Redner und als Juroren.

2. Der Debattierclub informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse
3. Der Debattierclub wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
4. Der Debattierclub dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
5. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

7. Zusammenarbeit

1. Der Debattierclub ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Debattierclubs der Schweiz und internationalen Debattierclubs bemüht.

8. Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
2. Der Debattierclub kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der Debattierclub unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
3. Die Einnahmen des Debattierclubs gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

9. Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des Debattierclubs und der Vizepräsident. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 1'000 CHF dürfen nicht vom Debattierclub sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 300 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vize-Präsident der Kommission alleine verfügen.

10. Sitzungen

1. Vorstandssitzungen des Debattierclubs finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Im Debattierclub haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des Debattierclubs eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

11. Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

12. Mitgliederrat

1. Der Debattierclub muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

13. Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Debattierclubs haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

14. Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 25.8.2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH

Kay Schaller
Präsident VSETH

Für den Debattierclub

Sebastian Hälg
Präsident Debattierclub

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH

Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für die Debattierclub

Eric Wolf
Vizepräsident Debattierclub